

# 177.111

## Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

(Änderung vom 4. Juni 2008)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Bezahlter  
Urlaub  
a. Familiäre  
Ereignisse

§ 85. Abs. 1 und 2 unverändert

<sup>3</sup> Für familiäre Ereignisse wird wie folgt Urlaub gewährt:

Ereignis

Urlaub

lit. a und b unverändert.

c. Geburt eines eigenen Kindes

5 Arbeitstage für den Vater  
im 1. Lebensjahr des  
Kindes

d. Aufnahme eines Kindes in ein  
unentgeltliches dauerhaftes  
Pflegeverhältnis

5 Arbeitstage für den Vater  
und die Mutter in den  
ersten zwei Monaten seit  
Aufnahme des Kindes

lit. e–i unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2008, 913](#).